

50. Ist eine Unterschrift echt, die bei Gelegenheit der Unterzeichnung einer Urkunde ohne Wissen und Willen des Ausstellers mittels eines untergelegten Blanzettels gleichzeitig noch auf einem zweiten Schriftstück hervorgebracht wird?

StGB. §§ 267, 269.

IV. Straffenat. Ur. v. 5. Dezember 1916 g. S. IV 721/16.

I. Landgericht Tilsit.

Aus den Gründen:

... „Die Verurteilung des Beschwerdeführers wegen zweier schweren Urkundenfälschungen, begangen in Tateinheit mit Betrug, gründet sich auf folgenden Sachverhalt: Der Angeklagte vertrieb als Provisionsreisender Nähmaschinen für Frau S. Über die Bestellung von Nähmaschinen wurden „Kassa-Bestellscheine“ ausgestellt, die von den Bestellern unterschrieben wurden. Der Angeklagte suchte namentlich solche Besitzer auf, die wegen erlittener Kriegsschäden Anspruch auf die staatliche Vorentscheidung zu haben glaubten. Er versicherte ihnen, sie würden mit der Bezahlung der Nähmaschine keine Mühen haben, wenn sie einen Antrag an das Landratsamt auf Bezahlung der Nähmaschine aus der Kriegsvorentscheidung unterschrieben. In dieser Weise bot der Angeklagte am 11. November 1915 auch Frau S. und Frau R. in W. Nähmaschinen zum Kauf an. Er sagte ihnen nichts davon, daß sie die Nähmaschinen bis zum 1. Januar 1916 bezahlen mußten, forderte sie auch nicht auf, einen Bestellschein zu unterschreiben. Die beiden Frauen kauften je eine Nähmaschine und unterschrieben den ihnen vorgelegten an das Landratsamt gerichteten Antrag. Der Angeklagte hatte aber ohne Wissen der Bestellerinnen unter jeden Antrag einen blauen Kopierbogen und unter diesen wiederum je einen Kassa-Bestellschein gelegt, so daß die Unterschriften der Frauen auf den Anträgen durch die Kopierbogen zugleich auf die Bestellscheine abgedruckt wurden. Angeklagter füllte dann nachträglich die Bestellscheine durch Einrückung des vereinbarten Kaufpreises und des nicht vereinbarten Zahlungsstermins aus und übergab sie sodann der Frau S., die ihm die vereinbarte Provision zahlte.

Während in diesem Tun des Beschwerdeführers von der Anklage und dem Eröffnungsbeschluß der Tatbestand des § 269 in Verbindung mit § 268 Nr. 1 StGB. erblickt worden war, hat die erkennende

Strafkammer §§ 267, 268 Nr. 1 StGB. auf den festgestellten Sachverhalt angewendet, da der Angeklagte die beiden Bestellscheine fälschlich angefertigt habe.

Die Beurteilung der Strafkammer ist rechtlich nicht zu beanstanden. Für die Frage, ob § 267 oder § 269 StGB. anzuwenden war, ist entscheidend, ob die hier nicht als selbständige Urkunde, sondern im Zusammenhang mit dem vorangehenden Inhalt des Bestellscheins in Betracht kommende Namensunterschrift der Frauen als echt anzusprechen ist oder nicht. Dabei können Zweifel darüber obwalten, ob diese Eigenschaft schon um deswillen zu bejahen ist, weil die Namensschrift ihre Entstehung der Tätigkeit der Namensträgerinnen selbst verdankt. Der Senat verneint dies. Zunächst ist zu erwägen, daß die Namensunterschriften nicht durch die alleinige Tätigkeit der Frauen hervorgebracht sind, sondern durch das Zusammenwirken dieser Tätigkeit mit dem Handeln des Angeklagten. Während die Frauen nur ihre Namensunterschrift auf den Antragsformularen herzustellen gedachten, hat der Angeklagte durch die Unterschlebung des Blautopierblatts und des Bestellscheins, von der die Frauen nichts wußten, es verursacht, daß ihr Handeln einen zweiten, von ihnen ungewollten Erfolg der Herstellung einer zweiten Namensschrift herbeiführte, der die Eigenschaft einer bloßen Kopie nach den Umständen nicht zukam. Nun kann freilich echt eine Namensschrift auch dann sein, wenn sie durch einen Dritten hergestellt ist. Wie aber die Voraussetzung hierfür eben der auf diese Art der Entstehung gerichtete Wille des Namensträgers, der Auftrag an den Dritten dazu usw., bildet, ebenso kann eine Handlung des Namensträgers, die — ihm unbewußt — seine Namensunterschrift hervorbringt, nicht die Folge haben, daß auf solche Weise eine „echte“ Namensschrift entstände. Nur wo Körper und Geist bei der Herstellung zusammenwirken, entsteht ein Erzeugnis, das rechtlich von irgend welchem Belang ist und rechtliche Wirkungen irgend welcher Art zu begründen vermag. Der „Echtheit“ im Gebiete der Urkundenfälschung kann überdies kein anderer Begriffsumfang zugesprochen werden, als der Echtheit im Urkundenbeweis innerhalb des Zivilprozesses. Müßte in einem Falle wie dem vorliegenden die Echtheit der Namensschrift bejaht werden, so würde dies — beispielsweise im Hinblick auf § 439 Abs. 2, § 440 Abs. 2 BPD. — zu bürgerlich-rechtlichen Folgerungen führen, die abzulehnen wären. . .